



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien erkennt durch seine
Richterin Dr. Christine Marka in der Rechtssache der klag-
genden Partei [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Höhne, In der
Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die be-
klagte Partei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, wegen Datenlöschung
gemäß §§ 27 ff DSG (Streitwert EUR 21.000,--) nach Durch-
führung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, den mit den Perso-
nendaten der klagenden Partei verbundenen Datensatz:

"Letzte Änderung: 08.07.2004

Text: Exekution bewilligt

Betrag: n.b.

Gläubiger: Delitz Laura

Gerichtszahl: 250404"

binnen 14 Tagen zu löschen und der klagenden Partei
die mit EUR 3.885,30 (darin EUR 546,38 USt. und
EUR 607,-- Pauschalgebühr) bestimmten Verfahrenskosten
binnen 14 Tagen zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger stellte das aus dem Urteilsspruch ersichtliche Begehren mit dem Prozessvorbringen, dass er im August 2006 beabsichtigt habe, einen Mobilfunkvertrag mit einem Mobilfunkunternehmen abzuschließen. Dieses Unternehmen habe den Vertragsabschluss verweigert, weil in der Bonitätsdatenbank des Unternehmens Deltavista GmbH drei negative Einträge aufgeschienen seien. Die die Gläubigern Delitz Laura betreffenden Daten stammten vom Beklagten, der das nicht protokollierte Unternehmen Kreditinform betriebe und seien von diesem in die Datenbank der Deltavista GmbH eingetragen worden. Der Beklagte sammle Daten, um sie Dritten entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es handle sich um eine öffentlich zugängliche Datei. Gemäß § 28 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 könne der Kläger gegen die Aufnahme dieser Daten Widerspruch erheben. Dies habe er getan. Der Beklagte habe eine Löschung abgelehnt.

Der Beklagte bestritt und wendete ein, dass er als Kreditauskunftei Bonitätsdaten im Sinne iSd §§ 152 GewO sammle und diese Daten durch die Deltavista GmbH als Auftraggeber verarbeiten lasse. Die Kunden des Beklagten könnten Datenabfragen nur durchführen, wenn diese ein rechtliches Interesse analog den Bestimmungen nach § 219 Abs. 2 ZPO nachweisen bzw. bescheinigen könnten. Es handle sich daher nicht um eine öffentliche Datei. Die den Kläger betreffenden Daten würden publizierten Vermögensverzeichnissen entstammen. Die Löschung der Daten sei nicht erforderlich, weil die Tatsache der Verfahrenseinstellung in den Daten des Beklagten angemerkt sei. Das Register des Beklagten sei nicht öffentlich, weil es ausschließlich zur Anfrage der Firma Deltavista zur Verfügung gestellt werde, die diese wiederum nur an Telekom-Unternehmen oder Banken weiterleite und prüfe, ob

ein konkretes Auskunftsinteresse bescheinigt sei. Außerdem habe der Kläger ausdrücklich in die Einholung von bonitätsrelevanten Daten eingewilligt.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und PV des Beklagten.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beklagte betreibt unter der Bezeichnung "Kreditinform" eine Auskunftsteil über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO. Der Beklagte sammelt alle öffentlich zugänglichen Bonitätsdaten, unter anderem auch Daten über gegen natürliche Personen geführte Exekutionsverfahren. Bis zum Jahre 2005 wurden diese Daten vom Beklagten selbst elektronisch erfasst. Seit dem Jahr 2005 gibt er die von ihm gesammelten Daten ausschließlich an die Firma Deltavista GmbH weiter. Die Deltavista GmbH räumt ihren Kunden - es handelt sich hauptsächlich um Banken, Versandhäuser und Telekommunikationsunternehmen - auf Basis einer erteilten Bevollmächtigung die Möglichkeit auf den Zugriff der Daten der "Kreditinform", deren Inhaber der Beklagte ist, ein. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Vereinbarung des Kunden mit dem Beklagten. Der Zugriff auf die Daten erfolgt ausschließlich über die Applikationen der Deltavista GmbH unter Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinform (Punkt 3 der AGB der Deltavista GmbH Beilage ./H).

Die Kunden der Deltavista GmbH werden in Punkt 3 der AGB über die oben festgestellte Geschäftsbeziehung zum Beklagten informiert und darüber, dass die AGB der Kreditinform unter www.kreditinform.at eingesehen werden können.

Punkt 5 der AGB der Deltavista GmbH legt fest, dass

personenbezogene Daten von Kunden ausschließlich nur dann abgerufen werden dürfen, wenn der Abrufende zum Zeitpunkt des Abrufes ein überwiegendes, berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000 oder die Zustimmung des Betroffenen nachzuweisen vermag, wobei eine Bestellung, eine Angebotsaufforderung oder eine offene Rechnung als ausreichender Interessennachweis in diesem Sinne gelte, dass der Kunde die volle Verantwortung für jede getätigte Anfrage übernimmt und sich verpflichtet, lediglich Abfragen im Rahmen seiner Berechtigungen durchzuführen (Beilage ./H).

Die Geschäftsbedingungen des Beklagten sehen in Punkt 2 Folgendes vor:

"Der Besteller bestätigt, Unternehmer zu sein, an den Mitteilungen der "Kreditinformationen" ein konkretes berechtigtes Interesse deshalb zu haben, weil die abfragegegenständliche Person mit ihm in Geschäftsbeziehung ist oder aufgrund eines Angebotes zu treten beabsichtigt, aufgrund derer der abfragende Unternehmer Vorleistung auf Ziel, Kredit ohne Sicherstellung erbringen soll, zu haben, und daher Informationen über (auch zwischenzeitig beendete) Exekutions- und Insolvenzverfahren seiner potenziellen Vertragspartner und Kunden in seine künftigen Entscheidung einbezogen werden müsse, um die Frage der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit anhand des Schuldnerverhaltens der Vergangenheit zu prüfen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Risikobewertung von Forderungen gegen die abfragegegenständliche Person nachzukommen (Beilage ./F). In Punkt 5 der AGB des Beklagten verpflichtet sich der Besteller, die Mitteilung der "Kreditinformationen" nur unter den Bedingungen des § 73a E.O. oder im Falle des Bestehens eines konkreten berechtigten Interesses

abzufragen und keinen dritten Personen weiterzugeben. Schließlich ist in Punkt 6 der AGB des Beklagten vorgesehen, dass der Besteller verpflichtet ist, diese Daten nicht der Öffentlichkeit kundzutun und für den Fall, dass ein berechtigtes Interesse weggefallen ist, die Daten sofort zu löschen.

Es ist nicht erwiesen, ob und auf welche Weise der Beklagte bzw. die Deltavista GmbH das von ihren Kunden behauptete "überwiegende berechtigte Interesse" (Punkt 5 der Beilage ./H) bzw. das "konkrete berechtigte Interesse" (Punkt 2 der Beilage ./F) überprüfen.

Erachtet der Beklagte bzw. die Deltavista GmbH ein berechtigtes Interesse ihres Kunden gegeben, erhält dieser durch ein Passwort Zugang zur gesamten Datenbank.

Der Beklagte sammelte auch Daten über den Kläger, insbesondere auch die aus dem Spruch des Urteiles ersichtlichen Daten, und gab diese an die Deltavista GmbH zur elektronischen Verarbeitung weiter.

Der Kläger wollte im August 2006 einen Mobilfunkvertrag mit der Hutchison 3G Austria GmbH abschließen. Dieses Mobilfunkunternehmen verweigerte den Vertragsabschluss, weil in der Bonitätsdatenbank der Deltavista GmbH drei, den Kläger betreffende Einträge, darunter auch jener, der im Spruch des Urteiles genannt, ist aufschienen.

Die AGB der Hutchison 3G Austria GmbH enthalten in Punkt 5 folgende Regelung:

"Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis mit der Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei behördlich zugelassenen Kreditschutzverbänden, Kreditinstituten und Auskunftsteien." (Beilage ./10)

Mit Schreiben vom 05.12.2006 (Beilage ./C) teilte

der durch die ARGE Daten - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz vertretene Kläger dem Beklagten mit, dass er der weiteren Verwendung seiner persönlichen Daten widerspreche, dass er aufgefordert werde, den Widerspruch zu bestätigen und eine ausreichende Unterlassungserklärung abzugeben, dass die Daten nicht mehr für Wirtschaftsauskunftszwecke oder vergleichbare Zwecke verwendet werden. Er verwies darauf, dass die Daten binnen 8 Wochen zu löschen seien (Beilage ./C). Diesem Schreiben war eine Vollmacht des Klägers an die ARGE Daten angeschlossen.

Mit Schreiben vom 06.12.2006 lehnte der Beklagte eine Löschung der den Kläger betreffenden Daten ab (Beilage ./D).

Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf die Angaben des Beklagten und die bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung in Klammerausdrücken angeführten Urkunden. Der Beklagte schilderte die von ihm durchgeführte Datensammlung und elektronische Verarbeitung in den wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit diesen Urkunden. Beweisergebnisse, die Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Beklagten begründen könnten, liegen nicht vor.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 4 Z 4 DSGVO sind Auftraggeber natürliche oder juristische Personen, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hierzu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und

Einrichtungen auch dann, wenn sie Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten.

Der Beklagte sammelt Bonitätsdaten zum Zwecke der elektronischen Erfassung und gibt diese Daten an die Deltavista GmbH weiter, die die Datenverarbeitung durchführt.

Im Sinne der oben zitierten Gesetzesbestimmung ist daher auch der Beklagte als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes zu qualifizieren.

Gemäß § 28 Abs. 2 DSG kann der Betroffene beim Auftraggeber gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen 8 Wochen zu löschen.

Der Kläger hat gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch den Beklagten gemäß § 28 Abs. 2 DSG Widerspruch erhoben und die Löschung der Daten begehrt. Dieser Widerspruch und das Lösungsbegehren erfolgte unter Angabe von Namen und Anschrift des Klägers und Vorlage der ARGE Daten erteilten schriftlichen Vollmacht. Die Identität des Klägers war daher für den Beklagten eindeutig feststellbar. Ein besonderer Identitätsnachweis ist für die Erhebung eines Widerspruches und das Lösungsbegehren nicht erforderlich. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zum "Nachweis der Identität in geeigneter Form" findet sich ausschließlich im § 26 DSG zum Auskunftsrecht.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 DSG besteht ein grundsätzlicher Lösungsanspruch des Betroffenen, der keiner Begründung bedarf. Wesentliche

Voraussetzung ist die "nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei".

Der Aufnahme der bonitätsrelevanten Daten des Klägers in die Datei des Beklagten bzw. der Deltavista GmbH liegt keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung zugrunde. Sie ist auch als öffentlich zugängliche Datei zu qualifizieren, weil sie einem nicht von vornherein bestimmten, nicht nach außen hin begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wird und der Zugang zur Datei nur von der Entscheidung des Auftraggebers über das ausreichende "berechtigte Interesse" des Abfragenden abhängig ist.

Eine ausdrückliche Einwilligung des Klägers in die Einholung von bonitätsrelevanten Daten ist nicht ersichtlich. Die AGB der Hutchison 3G Austria GmbH sehen zwar eine solche Einverständniserklärung vor. Zwischen diesem Telekommunikationsunternehmen und dem Kläger ist aber offensichtlich ein Vertrag nicht zustande gekommen, sodass der Kläger diese AGB nicht gegen sich gelten lassen muss.

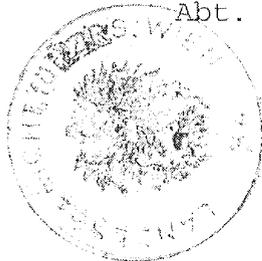
Aus § 8 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 DSG ergibt sich, dass auch in dem Fall, dass der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, der Widerspruch gemäß § 28 DSG unberührt bleibt. Dies muss um so mehr gelten, wenn vom Betroffenen nur die Zustimmung zur Einholung von Bonitätsauskünften erteilt wird.

Aufgrund dieser Erwägungen kommt dem Kläger hinsichtlich der im Spruch genannten Daten das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 1 DSG zu, der an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist. Es war daher keine Interessenabwägung anzustellen; ebenso kommt es nicht auf die Richtigkeit der Daten an.

Die Leistungsfrist beträgt gemäß § 409 Abs. 1 ZPO mit 14 Tagen zu bestimmen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 53, am 18.12.2007



Dr. Christine Marka
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: